

20.7.1915

**Verbot der Verfütterung von grünem Getreide.**

Die heutige Wiener Zeitung enthält eine Verordnung betreffend das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide. Diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, besagt: Das Verfüttern von grünem, nicht als Mischlingsfutter angebautem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer Gerste) im abgemähten Zustand oder durch Abweiden ist verboten. Wenn es infolge besonderer Vorkommnisse, wie Mäusefraß, Auswinterung oder anderer Schäden, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre, die beschädigte Frucht ausreifen zu lassen, kann die politische Bezirksbehörde, in deren Gebiet sich das Getreidefeld befindet, nach Anhörung der zuständigen, auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, RGBl. Nr. 200, eingesetzten Erntekommission das Verfüttern solchen Getreides bewilligen. Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.